

Badeordnung

der Einwohnergemeinde Schönenwerd

PRÄAMBEL

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für alle Geschlechter.

1. ZWECK

1.1. Freibad und Hallenbad

1 Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Schwimmanlagen. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Eintritt anerkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung.

2. BETRIEBSZEITEN

2.1. Das Freibad

- 1 Das Freibad ist in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September täglich geöffnet. Beginn und Schluss der Badesaison werden im Niederämter Anzeiger und unter www.schoenenwerd.ch bekannt-gegeben.
- 2 Die Öffnungszeiten sind beim Eingang angeschlagen und unter www.schoenenwerd.ch aufgeschaltet.
- 3 Bei schlechter Witterung oder ausserordentlichen Verhältnissen ist der Badmeister befugt, die Öffnungszeiten kurzfristig zu ändern.
- 4 Der Betriebsschluss wird 30 Minuten vorher mittels Lautsprecherdurchsage bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt ist die Kasse geschlossen. Die Schwimmbecken müssen 20 Minuten vor Schliessung und das Bad pünktlich zur Schliessungszeit verlassen werden.
- 5 Schulpflichtige Kinder ab 11 Jahren dürfen das Freibad ohne erwachsene Aufsichtsperson besuchen. Sie haben das Bad bis 18.00 Uhr zu verlassen.

2.2. Das Hallenbad

- 1 Das Hallenbad ist in der Regel von Januar bis Mitte Mai und ab Mitte September bis zu den Weihnachtsferien geöffnet. Die Öffnungszeiten sind beim Eingang angeschlagen und unter www.schoenenwerd.ch publiziert.
- 2 30 Minuten vor Betriebsschluss werden keine Badegäste mehr eingelassen. Das Schwimmbecken muss 20 Minuten vor Betriebsschluss und das Bad pünktlich zur Schliessungszeit verlassen werden.
- 3 Schulpflichtige Kinder ab 11 Jahren dürfen das Hallenbad ohne erwachsene Aufsichtsperson besuchen. Sie haben das Bad bis 18.00 Uhr zu verlassen. Mit Aufsichtsperson ist der Aufenthalt bis 19.30 Uhr gestattet.

3. BADEBETRIEB

3.1. Sicherheit

- 1 Die Benützung des Schwimmbades erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badegäste sind verpflichtet, zu einem sicheren Badebetrieb beizutragen. Sie haben alles zu unterlassen, was ihre Sicherheit oder die Sicherheit Anderer gefährdet.

3.2. Gesundheit

- 1 Personen, die unter gesundheitlichen Problemen leiden, sind angehalten, dies dem Badmeister oder Aufsichtspersonal zu melden.

3.3. Kinder

- 1 Schulpflichtige Kinder ab 11 Jahren dürfen die Bäder ohne erwachsene Aufsichtsperson besuchen. Jüngeren Kindern wird der Eintritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

3.4. Aare (Freibad)

- 1 Im Freibad erfolgt das Baden in der Aare auf eigenes Risiko. Jegliche Haftung wird abgelehnt.

3.5. Sprunganlagen (Freibad)

- 1 Im Freibad geschieht das Benützen des Sprungturmes und der Sprungbretter auf eigene Verantwortung und Gefahr. Springer haben sich selbst zu überzeugen, dass der Sprung ohne Gefährdung anderer Benutzer ausgeführt werden kann. Die am Sprungturm angeschlagenen Regeln müssen zwingend eingehalten werden.

3.6. Wasserrutschbahn (Freibad)

- 1 Der Zugang zur Wasserrutschbahn im Freibad ist nur über die Treppe gestattet. Die Benutzer tragen die Verantwortung, dass keine anderen Badegäste gefährdet werden.

3.7. Spielplatz (Freibad)

- 1 Das Benützen des Spielplatzes geschieht auf eigene Verantwortung.

4. HYGIENE UND SAUBERKEIT

- 1 Die Badegäste haben zu einer ausreichenden Hygiene und Sauberkeit im Bad beizutragen.

4.1. Vor der Benützung des Bades obligatorisch

- 1 Gründliches Duschen ist Pflicht.
- 2 Personen, die an Hautausschlägen, offenen Wunden oder ansteckenden Krankheiten leiden, haben auf das Baden zu verzichten.

5. RUHE UND ORDNUNG

5.1. Grundsätzliches

- 1 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was die anderen Gäste in ihrem Wohlbefinden stört.
- 2 Das An- und Ausziehen der Badekleider hat nur in den dafür bestimmten Umkleidekabinen zu erfolgen. Die Schliessfächer sind jeden Abend zu räumen.
- 3 Im Freibad stehen Steckaschenbecher zur Verfügung. Diese müssen beim Verlassen des Areals zum Aufbewahrungsort zurückgebracht und entleert werden.

6. VERBOTE

6.1. Verboten ist:

- 1 auf den Beckenumrandungen herumzurennen
- 2 von der Längsseite in die Becken zu springen
- 3 kopfüber in das Nichtschwimmerbecken zu springen
- 4 andere ins Schwimmbecken zu stossen bzw. zu werfen oder unterzutauchen
- 5 quer über die Bahnen zu schwimmen
- 6 im Schwimmbecken und Sprungbecken Schwimmhilfen zu verwenden
- 7 sich als Nichtschwimmer in die Schwimmerzone zu begeben
- 8 die Wasserrutschbahn stehend zu benützen
- 9 Essen, Trinken, Rauchen und Kaugummikauen bei den Becken, in den Garderoben und in den Duschen
- 10 das Betreten der Nasszonen mit Strassenschuhen oder Kinderwagen
- 11 das Spucken auf den Fussboden und in das Badewasser
- 12 das Baden ohne Badebekleidung (gilt auch für Kleinkinder)
- 13 das Baden mit Verbänden
- 14 das Mitbringen von Tieren

- 15 im Bad zu urinieren
- 16 das Verursachen von übermässigem Lärm durch Radio, CD-Player und dergleichen
- 17 das Konsumieren von Alkohol, Drogen und das Rauchen von Shishas
- 18 das Fotografieren und Filmen von Personen
- 19 das Liegenlassen von Abfall
- 20 das Überklettern der Umzäunungen
- 21 das Rauchen im Hallenbad inkl. Garderoben und auf dem Areal des Feldschulhauses
- 22 Liste nicht abschliessend

7. HAFTUNG

7.1. Allgemeines

- 1 Die Badegäste haften für Schäden, welche sie durch unsachgemässe Benützung an der Anlage, dem Mobiliar, den Gebäuden und Geräten anrichten. Mehrere Verursacher haften solidarisch.
- 2 Für Beschädigungen jeglicher Art oder bei Verursachung eines Unfalls Dritten gegenüber, haften die Fehlbaren.
- 3 Die Organisatoren von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen sind selbst für die notwendigen Versicherungen verantwortlich.
- 4 Für Diebstahl wird keine Haftung übernommen.

8. AUFSICHT

8.1. Verstösse und Verantwortung

- 1 Die Badmeister und das Aufsichtspersonal beaufsichtigen den Badebetrieb. Den Anordnungen der Badmeister und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Personen, welche sich nicht an diese Anordnungen halten oder der Badeordnung zuwiderhandeln, können von den Badmeistern bzw. vom Aufsichtspersonal aus dem Bad weggewiesen werden.
- 2 Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen diese Badeordnung verstösst, kann vom Badmeister für einen bestimmten Zeitraum oder ganz von der Benützung der Bäder ausgeschlossen werden.
- 3 Während der ausschliesslichen Benützung durch Schulen, Schwimmsportvereine oder im Rahmen von Kursen, obliegt die Verantwortung für den geordneten Badebetrieb dem jeweiligen Verantwortlichen.

9. GEBÜHREN

9.1. Eintrittspreise

- 1 Für die Benützung des Frei- resp. Hallenbades und derer Einrichtungen wird eine Gebühr erhoben.
- 2 Die Tarife sind am Eingang angeschlagen.
 - 12-er Abonnemente sind übertragbar
 - Saisonabonnemente lauten auf den Namen des Inhabers und sind nicht übertragbar
 - unbenützte Abonnemente werden nicht zurückerstattet
 - bei Missbrauch wird das Abonnement eingezogen

9.2. Parkplätze

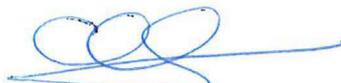
- 1 Das Parkieren von Fahrzeugen jeglicher Art ist nur auf den markierten Flächen gemäss Parkplatzreglement resp. -verordnung der Gemeinde Schönenwerd zulässig. Für Fahrräder und Mofas sind die Veloständer zu benützen.

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Badeordnung der Einwohnergemeinde Schönenwerd wird die bisherige Badeordnung für das Hallenbad und das Freibad Schönenwerd der Einwohnergemeinde Schönenwerd (beschlossen vom Gemeinderat 31. März 2015) aufgehoben.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Genehmigt vom Gemeinderat Schönenwerd am 6. Juni 2023.

Die Gemeindepräsidentin



Charlotte Shah-Wuillemin

Die Gemeindeschreiberin



Mirela Cosic-Todorovic